

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 40

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brienne: Hauptquartier Brienne-la-Ville. Eben-
dasselbst die 3. Kürassierbrigade (General Graf
Duhesme), und die reitende Artillerie; die 5.
Dragonerbrigade (General Rothwiller) in Morvil-
liers, Chaumesnil, Petit-Mesnil, la Rothière; und
die 2. Chasseursbrigade (General Rapp) in Dien-
ville.

(Fortsetzung folgt.)

Anleitung zur Photographie für Anfänger, von G.

Pizzighelli, k. und k. Hauptmann der Genie-
waffe. 3. Auflage. Halle a. S. 1890, Wil-
helm Knapp. Preis Fr. 4. —.

Der Herr Verfasser hat sich in vorliegender
Schrift die Aufgabe gestellt, eine Anleitung zu
schreiben, welche dem Liebhaber-Photographen
dasjenige zeigt, was er unbedingt braucht, und
welche ihm auf Reisen bei den Aufnahmen und
zu Hause beim Entwickeln den Rathgeber ersetzt.

Schon der Umstand, dass das in bequemem
Taschenformat gehaltene Buch in kaum 5 Jahren
die 3. Auflage erhalten hat, spricht für seinen
Werth.

Das I. Kapitel behandelt die photographischen
Aufnahmsapparate; das II. Kapitel die praktische
Durchführung der photographischen Aufnahme;
das III. Kapitel den Negativprozess und das IV.
Kapitel den Positivprozess.

Das Buch ist leicht verständlich und interes-
sant geschrieben. Dem Text sind 101 sehr
deutliche Abbildungen beigelegt, aus welchen
dem Leser die Handhabung der Apparate leicht
klar werden muss.

Desgleichen sind der Negativ- und Positiv-
prozess, die Anwendung der verschiedenen Me-
thoden und Substanzen, die dabei vorkommenden
Fehler wie auch die Mittel zur Abhülfe prak-
tisch beschrieben.

Eine werthvolle Beigabe ist die Angabe von
Bezugsquellen und Preis der verschiedenen Ap-
parate und Utensilien, sowie die Anweisung zur
Anschaffung einer praktischen photographischen
Einrichtung.

Die Photographie findet in Offizierskreisen
immer mehr Anhänger und dies nicht nur als
Zeitvertreib in den Mussestunden, sondern wegen
ihres praktischen Werthes für Landesrekognos-
zierung etc.

Wir empfehlen die Anleitung von Herrn Haupt-
mann Pizzighelli jedem Kameraden, der Zeit und
Lust hat, die Photographie zu erlernen, und sind
der Ansicht, dass auch der Vorgeschrittenere
manchen guten Rath darin finden wird. J.

Eidgenossenschaft.

— (Zum Waffenchef der Kavallerie) wird Herr Oberst
Wille, Ulrich, von La Sagne, in Zürich, bisheriger
Oberinstructor der Kavallerie, gewählt. Angesichts der

bevorstehenden Revision der Militärorganisation wird
die Stelle eines Oberinstructors der Kaval-
lerie einstweilen nicht besetzt, sondern die Oberlei-
tung der Instruktion Hrn. Oberst Wille übertragen.

— (Eine Feldgendarmerie-Abtheilung bei dem diesjährigen
Truppenzusammenzug) ist zur Verwendung gekommen.
Wiederholt ist in diesen Blättern auf die Nothwendig-
keit der Feldgendarmerie aufmerksam gemacht worden.
Sie ist eine Bedingung für Handhabung der Ordnung
in ernster Gelegenheit; sie muss aber, wie alle militä-
rischen Einrichtungen, im Frieden geschaffen werden.
Dies ist bei uns bis jetzt versäumt worden. Wir hoffen
aber, dass der Nutzen, welchen die Feldgendarmerie bei
den bescheidenen Verhältnissen einer Friedensübung ge-
währt habe, dazu beitragen werde, den Vortheil, wel-
chen ein solches Korps im Heeresverband gewährt, er-
kennen zu lassen. Aus diesem Grunde lassen wir hier
einige Angaben über die Einrichtung und den Zweck
der Verwendung der Feldgendarmerie bei dem Truppen-
zusammenzug folgen.

Nach dem ursprünglichen Plane sollte für jede Divi-
sion ein Korps von je 40 Mann geschaffen werden und
zwar so, dass der Kanton Zürich die Mannschaft für
das Korps der VI. und die Kantone St. Gallen und
Thurgau diejenige für die VII. Division stelle. In letz-
ter Stunde aber sagten die Behörden von St. Gallen und
Thurgau ab, wohl weil die betreffenden kantonalen Korps
selbst nicht sehr stark sind, und es trat nur das 40
Mann starke Feldgendarmeriekorps der VI. Division,
bestehend aus 40 Mann zürcherischen Landjägern, unter
Polizeihauptmann Fischer in Thätigkeit.

Eine vom eidgenössischen Militärdepartement genehmigte
Instruktion regelte die Dienstleistungen dieser
Feldgendarmerie-Abtheilung. Nach derselben fielen der
Feldgendarmerie folgende Aufgaben zu: 1) Allgemeiner
Polizeidienst, 2) Sicherheitsdienst, 3) Sitten- und Frem-
denpolizei, 4) Wirthschaftspolizei, 5) Rapportwesen.

Der „Bund“ in Nr. 239 brachte nähere Angaben über
diese Dienstzweige, welche wir hier folgen lassen:

Unter den allgemeinen Polizeidienst ru-
briziren sich die speziellen Aufgaben der Polizeisoldaten
im Dienste der Kriminalpolizei: Die Nachforschung nach
Vergehen und Verbrechen, Erhebung des objektiven und
subjektiven Thatbestandes und die Verzeigung an die
zustehenden Behörden; die allgemeine Fahndung; der
Transport der Arrestanten und Gefangenen; der Dienst
beim Auditor, resp. die Ausführung der von der Militär-
justiz ausgehenden Aufträge.

Im Sicherheitsdienst fallen der Feldgendar-
merie folgende Spezialaufgaben zu: Die Untersuchung
der Unterkunftslokale in sanitärer Hinsicht und in Be-
zug auf die Vorschriften der Feuerpolizei; die Sicherung
des Eigenthums durch Absuchen der Kantonemente,
Lagerstätten, Bivouakplätze etc. und soweit möglich des
Manöverfeldes nach verloren gegangenen Gegenständen
und deren Ablieferung an die zustehenden Truppenkom-
mandos-Abtheilungschefs oder in das Zentraldepot, ge-
mäss zu erlassendem Spezialbefehl; die Verhinderung
von Zirkulationsstörungen auf den von den Truppen zu
benützenden Strassen und Kolonnenwegen durch private
Personen und Fuhrwerke, das Fernhalten des Publikums
auf dem Manöverterrain, sofern durch das letztere die
Truppenbewegungen gehindert oder beeinträchtigt wer-
den, oder es für die eigene Sicherheit des Publikums an-
gezeigt erscheint; die Abhaltung und Wegweisung des
Publikums gemäss den ergangenen Befehlen aus den
Unterkunftslokalen in den Kantonementen, Koch-,
Lager-, Bivouak- und Parkplätzen, Vorrathsmagazinen
als eventuell nöthige Soutiens für die hiefür bestellten
Militärwachen; die Untersuchung der vom Militär zu